



DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Arbeitsweise der beschlußfassenden Organe:

b) Der Verwaltungsrat

Einleitung

1. Im November 2003 wurden mögliche Verbesserungen der Arbeitsweise des Verwaltungsrats erörtert. Im Anschluß daran fanden im Januar und Februar 2004 Konsultationen mit Vertretern der drei Gruppen – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer – statt. In dieser Vorlage wird kurz zusammengefaßt, in welchen Bereichen Übereinstimmung besteht und welche weiteren diesbezüglichen Arbeiten durchgeführt werden.

Grundlegende Parameter

2. Es besteht allgemein Einigkeit, daß der Verwaltungsrat zwischen den Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz seine Rolle als höchstes beschlußfassendes Organ der Organisation voll wahrnehmen sollte. So muß er in der Lage sein, sich mit allen strategischen Zielen zu befassen und die Verwaltungsführung in bezug auf alle Tätigkeiten des Internationalen Arbeitsamtes zu gewährleisten. Er muß fundierte und gut durchdachte grundsatzpolitische Leitlinien festlegen, gegebenenfalls durch zielgerichtete grundsatzpolitische Diskussionen. Der Dreigliedrigkeit ist durch eine bessere Interaktion zwischen den Vertretern der Gruppen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Regierungen gebührend Rechnung zu tragen.
3. Das Hauptmerkmal der gegenwärtigen Struktur des Verwaltungsrats ist zweckmäßig: Tagungen der Ausschüsse, gefolgt von Plenarsitzungen, auf denen in der Regel in den Ausschüssen diskutierte und zur Beschlußfassung vorgelegte Punkte nicht erneut erörtert werden. Die Bedeutung der Arbeit der Ausschüsse als integrierter Bestandteil der Tagungen des Verwaltungsrats sollte hervorgehoben werden.
4. Das Zeitmanagement sollte verbessert werden. Alle Tagungen sollten pünktlich beginnen, Stellungnahmen sollten sich nicht wiederholen, und Erklärungen mit Glückwünschen sollten von begrenzter Dauer sein. Nachrufen sollte mit Respekt begegnet werden; eine übermäßige Länge ist jedoch zu vermeiden. Soweit möglich sollte in effizienter Weise auf

Informations- und Kommunikationstechnologien zurückgegriffen werden. Der Umfang der Dokumente sollte weiter gekürzt werden, und Dokumente sollten klar und sachgerecht sein und im Fall längerer Dokumente eine Kurzfassung enthalten. Nur für Informationszwecke vorgelegte Dokumente ohne einen Punkt zur Beschlußfassung sollten für die Wahrnehmung der Aufsichtsrolle des Verwaltungsrats von Belang sein.

Weitere Verbesserungen

5. Zur Verbesserung der Effizienz und des Zeitmanagements des Verwaltungsrats wurden einige konkrete Vorschläge ermittelt. Diese Vorschläge werden in den folgenden Absätzen aufgeführt: 6 bis 9 – weitere Verbesserungen des Plenums, 10 bis 15 – Ausschüsse des Verwaltungsrats, 16 bis 17 – Konsolidierung der Regeln des Verwaltungsrats, und 18 bis 19 – Interaktion zwischen den Gruppen. Aufgeführt sind auch Vorschläge für Maßnahmen bzw. weitere diesbezügliche Diskussionen.
6. *Die Auswahl von Gegenständen für die Tagesordnung künftiger Konferenzen.* Die Behandlung dieses Gegenstands im Plenum des Verwaltungsrats ist im allgemeinen sehr zeitaufwendig, ohne daß eine gründliche Prüfung möglich ist. Es sollte möglich sein, daß alle Gruppen ein vorbereitende Diskussion abhalten und ihre Haltung zunächst dem Verwaltungsrat deutlich machen. Vor einer möglichen zweiten Aussprache und Beschlußfassung könnten Vertreter und Koordinatoren der Gruppen untereinander im Hinblick auf das Erzielen eines Konsenses Gespräche führen. Dies würde in der Regel die Diskussionen auf den Märztagungen des Verwaltungsrats betreffen, wenn normalerweise die Beschlüsse zur Tagesordnung gefaßt werden.
7. *Grundsatzpolitische Diskussionen im Verwaltungsrat.* Es wäre wünschenswert, die beschlußfassende Rolle des Verwaltungsrats durch spezifische grundsatzpolitische Diskussionen zu stärken. Solche Diskussionen sollten gut vorbereitet sein und zu Beschlüssen über künftige Maßnahmen führen. Gegenstände für grundsatzpolitische Diskussionen könnten von den Ausschüssen ermittelt und vorbereitet werden. Bei übergreifenden Themenbereichen könnte zunächst im Plenum des Verwaltungsrats eine Diskussion stattfinden; das Plenum sollte auf jeden Fall einen formellen Beschluß zu einem Gegenstand und der Art und Weise seiner Entwicklung fassen. Im Arbeitsprogramm des Verwaltungsrats würde ein gewisser Zeitraum, z.B. ein halber Tag, für die ermittelten grundsatzpolitischen Diskussionen vorgesehen werden.
8. *Diskussion über Ausschlußberichte im Plenum.* Gegenwärtig finden im Verwaltungsrat in der Regel keine erneuten Diskussionen über Gegenstände statt, zu denen die Ausschüsse Berichte vorgelegt haben. Der Verwaltungsrat könnte ausdrücklich eine Konsolidierung dieser Regeln und ihre Veröffentlichung in zweckmäßiger Weise vereinbaren (siehe Absätze 16 bis 17).
9. *Informatorische Vorlagen.* Eine ausführliche Diskussion über lediglich für Informationszwecke unterbreitete Gegenstände sollte nur auf Wunsch einer Gruppe oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats stattfinden; außerdem sollte eine solche Diskussion grundsätzlich auf einer späteren Tagung des Verwaltungsrats abgehalten werden.

Fragen im Zusammenhang mit den Ausschüssen und ihren Tagungen

10. *Tagesordnungen der Ausschüsse.* Die Tagesordnungen aller Ausschüsse sollten realistisch sein, und es sollte Einvernehmen über die Art der auszuarbeitenden Dokumente herrschen. Alle Ausschüsse sollten über ein Verfahren zur Vereinbarung ihrer Tagesordnung für die nächste Tagung verfügen; spätere Änderungen der Tagesordnung sollten jedoch in Anbetracht neuer Ereignisse und vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands des Verwaltungsrats möglich sein.
11. *Erfassung aller strategischen Ziele.* Eine wirksame Aufsicht bedeutet, daß das Plenum des Verwaltungsrats und seine Ausschüsse in der Lage sein müssen, Fragen zu erörtern, die im Zusammenhang mit allen vier strategischen Zielen stehen. Hier stellen sich konkrete Fragen in bezug auf die Ziele Beschäftigung, Sozialschutz und Sozialdialog. Was den Sozialdialog anbelangt, so könnte der Arbeitsauftrag des derzeitigen Ausschusses für Sektor- und Fachtagungen und verwandte Fragen auf die Behandlung von Themen ausgeweitet werden, mit denen sich das InFocus-Programm für Sozialdialog, Arbeitsrecht und Arbeitsverwaltung befaßt.
12. Was den Sozialschutz betrifft, so besteht entweder die Möglichkeit, die Tagungen des Ausschusses für Beschäftigung und Sozialpolitik sichtbar vorher mit gesonderten Tagesordnungen für Fragen der Beschäftigung bzw. des Sozialschutzes und einem Beschluß über den Zeitplan der Tagungen zur Behandlung jedes dieser Themen zu organisieren oder einen neuen Ausschuß für Sozialschutz einzusetzen. Sollte die zweite Alternative geprüft werden, so sind die Kosten und sonstigen Folgen für den Verwaltungsrat zu klären. Zu diesen Folgen zählt auch die Frage, ob den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Delegationen tatsächlich eine wirksame Beteiligung an den Diskussionen des Ausschusses möglich ist.
13. *Gleichzeitig stattfindende Tagungen.* Es herrscht Einvernehmen, daß parallel zu den Sitzungen des Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschusses keine andere Ausschußtagung stattfinden sollte. Andere Ausschüsse können gleichzeitig tagen; es sollten jedoch Anstrengungen unternommen werden um sicherzustellen, daß die Reihenfolge der Tagesordnungen der Ausschüsse so bestimmt wird, daß einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats und kleine Delegationen die Möglichkeit haben, uneingeschränkt an den Debatten der wichtigsten Ausschüsse teilzunehmen.
14. *Sonstige Ausschüsse.* Der Unterausschuß für multinationale Unternehmen hat dem Verwaltungsrats bereits im letzten November empfohlen zu prüfen, wie im Unterausschuß für multinationale Unternehmen ein besseres Gleichgewicht zwischen Vertretern der Ursprungs- und Gastländer multinationaler Unternehmen hergestellt werden kann. Möglicherweise sind weitere Konsultationen erforderlich, um diese Empfehlung umzusetzen. Ferner fanden Diskussionen über die Arbeit des Ausschusses für technische Zusammenarbeit statt.
15. *Fragen im Zusammenhang mit IPEC.* Gegenwärtig tritt der dreigliedrige Lenkungsausschuß, der sich auf Regierungsseite aus Geber- und Empfängerländern zusammensetzt, im November zusammen. Diese Sitzung ist kein formeller Teil der Tagung des Verwaltungsrats. Dem Ausschuß für technische Zusammenarbeit wird auf derselben Tagung mündlich und im März schriftlich Bericht erstattet. Der mündliche Bericht an den Ausschuß für technische Zusammenarbeit im November dürfte überflüssig sein.

Konsolidierung der Regeln des Verwaltungsrats

16. Zusammensetzung, Strukturen und Verfahren des Verwaltungsrats sind gegenwärtig nicht in einem einzigen Text zusammengefaßt. Es handelt sich zum Teil um seit langer Zeit übliche Verfahren oder Vereinbarungen, die nicht ausdrücklich in einem Rechtstext enthalten sind (regionale Verteilung der Sitze in der Regierungsgruppe; Ausmaß, in dem Ausschußberichte vom Verwaltungsrat erörtert werden können; Rolle des Vorstands des Verwaltungsrats usw.), sondern eher in einer Reihe von Dokumenten oder Beschlüssen der Konferenz oder des Verwaltungsrats aufgeführt werden. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats oder in speziellen Verzeichnissen von Regeln (beispielsweise die Regeln über Beschwerden gemäß Artikel 24 der IAO-Verfassung oder die Verfahrensregeln des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit) enthalten. Darüber hinaus sind einige dieser Rechtstexte nicht erschöpfend, und in einigen Fällen werden Verfahren analog festgelegt (beispielsweise das Verfahren für Verwaltungsratsausschüsse, da ausdrückliche Bestimmungen nur für den Programm-, Finanz-, und Verwaltungsausschuß existieren).
17. Zwar wurde die Auffassung vertreten, daß die Zusammenstellung der verschiedenen Regeln und Verfahren in einem einzigen Text erforderlich ist; dabei stellt sich jedoch die Frage, ob dies durch die Veröffentlichung aller vorhandenen Texte, Regeln und Verfahren in einer einzigen Broschüre oder durch ein systematischeren Ansatz über die Kodifizierung üblicher Verfahren in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats erfolgen sollte. Falls erforderlich, könnte einer umfassenden Version der Geschäftsordnung eine erläuternde Anmerkung vorangestellt werden (ähnlich derjenigen, die in bezug auf die Regeln für Regional- oder Sektortagungen angenommen wurde), in der Ideen oder Vereinbarungen aufgeführt werden, die schwerlich in einem Rechtstext kodifiziert werden können.

Mehr Interaktion zwischen den Gruppen

18. *Tagungen der Regierungsgruppe:* Die Regierungsgruppe, einschließlich der regionalen Gruppen, hat den Wunsch nach einer effizienteren Teilnahme an der Arbeit des Verwaltungsrats geäußert. Die Regierungsgruppe beschloß vor kurzem, vor dem Beginn der Arbeit der Ausschüsse, d.h. am Montag der Woche, in der die Verwaltungsratsausschüsse tagen, eine Tagung sowie ihre übliche Tagung in der darauffolgenden Woche abzuhalten.
19. Der Kommunikationsfluß zwischen der Regierungsgruppe und den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kann durch Tagungen verbessert werden, an denen Vertreter nichtstaatlicher Gruppen und der Vorstand der Regierungsgruppe sowie die regionalen Koordinatoren teilnehmen. Gegebenenfalls könnte sich auch der Vorstand des Verwaltungsrats an solchen Tagungen, die vom Amt bedient würden, beteiligen.

Zur Beschlußfassung

20. *Der Verwaltungsrat möge die in dieser Vorlage aufgeführten Verfahren und Vorschläge zur Kenntnis nehmen und billigen. Er möge auf einer späteren Tagung auf die Frage zurückkommen, wie im Hinblick auf die strategischen Ziele im Bereich Beschäftigung, Sozialschutz und Sozialdialog vorgegangen werden soll.*

Genf, 20. Februar 2004

Zur Beschlußfassung: Absatz 20.